# Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

## Informationen gemäß Artikel 10 Abs 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 („Offenlegungsverordnung") für den OGAW:

## Allianz Invest Klassisch

## LEI: 529900QOBYC7RFF6CY05

## ISIN: AT0000739206 (A), AT0000809256 (T)

**Wien, 30. April 2025 (Version 1.4)**

### 1. Zusammenfassung

Der Fonds **Allianz Invest Klassisch** ist ein Finanzprodukt iSd Artikels 8 Abs 1 der Offenlegungsverordnung. Die Verwaltungsgesellschaft hat die ökologischen und sozialen Merkmale in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Investmentfonds, deren Portfolien den drei ESG-Themengebieten (Environment für Umwelt, Social für Soziales und Governance für Unternehmensführung) Berücksichtigung schenken, wobei die Erreichung eines bestimmten Umweltzieles iSd Taxonomie-VO (EU 2020/852) nicht aktiv angestrebt wird. **Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Emittenten investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln.**

Die Verwaltungsgesellschaft definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse bestimmter Branchen, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa bei Änderungen im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich die Verwaltungsgesellschaft für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Im Rahmen der aktuell verfolgten Anlagestrategie werden unter Anderem ökologische Merkmale gefördert. Um die ökologischen Merkmale zu erfüllen, können entsprechende Faktoren im oben beschriebenen Veranlagungsmodell integriert oder für den Investmentfonds nur solche Finanztitel erworben werden, die auf Basis des oben vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden. Der Auswahlprozess sieht unter anderem vor, in solche Wirtschaftstätigkeiten bzw. Vermögenswerte zu investieren, die zu einem oder mehreren Umweltzielen iSd Art 9 Taxonomie-Verordnung beitragen können. Gleichzeitig schließt der Auswahlprozess jedoch nicht aus, mit den, dem Investmentfonds zugrunde liegenden Investitionen auch andere Umweltziele zu erreichen, als jene, die in der Taxonomie-Verordnung vorgesehen sind.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" gemäß der Offenlegungsverordnung findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Auswirkungen der ausgewählten Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, arbeitet die Verwaltungsgesellschaft mit

dem Datenanbieter MSCI ESG Research („MSCI“) auf den Gebieten der Einzeltitelanalyse zusammen. Dabei werden Rohdaten zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Einzeltitel in den Zielfonds gemäß definierten Kriterien erhoben und bereitgestellt. Für jedes Kriterium wurden zudem auf der Ebene des Dachfonds unterschiedliche Verschmutzungsgrenzen (darunter werden als akzeptabel erachtete Anteile am Jahresumsatz des jeweiligen Unternehmens verstanden) eingeführt, die pro Einzeltitel analysiert und auf Dachfondsebene aggregiert überwacht werden. Es erfolgt eine stetige Aktualisierung der Nachhaltigkeits-Bewertung der eingesetzten Zielfonds. Bei Auftreten von Umwelt- und sozialen Vergehen kann es zu „ad-hoc“-Änderungen des Anlageuniversums kommen. Dies betrifft insbesondere einschlägige Vorfälle wie zum Beispiel Umweltskandale, Bekanntwerden sozialer Missstände etc. zu Unternehmen, Staaten oder sonstige mit dem Anlageuniversum in Verbindung stehende Einheiten.

Die Auswahl der analysierten Zielfonds und somit die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale auf der Ebene des Fonds erfolgt im Fondsmanagement im Rahmen der taktischen Asset-Allokation. Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Offenlegung befinden sich im Portfolio des Fonds ausschließlich die gemäß dem beschriebenen Modell ausgewerteten Zielfonds.

**2. Kein nachhaltiges Investitionsziel**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

**3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts**

Der Fonds ist als Dachfonds konzipiert. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch den Einsatz von Zielfonds gefördert und erfüllt. Die vom MSCI derzeit in Verwendung befindlichen ESG-Kriterien für die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds werden unter Punkt 7 („Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“) beschrieben.

**4. Anlagestrategie**

Der Allianz Invest Klassisch ist ein Dachfonds, der als Anlageziel langfristiges Kapitalwachstum unter Inkaufnahme ausgewogener Risiken anstrebt. Zur Erreichung dieses Anlageziels wird der Fonds je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach Investmentfondsgesetz und Pensionskassengesetz idF BGBl. I Nr. 68/2015 (PKG) in der jeweils geltenden Fassung und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände erwerben und veräußern. Dabei wird auf eine angemessene Risikostreuung Bedacht genommen.

Für den Allianz Invest Klassisch werden jeweils mindestens 30 vH, jedoch maximal 70 vH des Fondsvermögens Anteile an Investmentfonds, die nach ihren Veranlagungsbestimmungen schwerpunktmäßig entweder in Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere oder in Anleihen und sonstige verbriefte Schuldtitel investieren oder die von zumindest einer international anerkannten Quelle als Aktien- bzw. Anleihenfonds kategorisiert werden, erworben. Bei den Anleihefonds unterliegt der Fonds keiner geographischen, emittenten- und branchenmäßigen Beschränkung. Bei den Aktienfonds strebt der Fonds eine globale Diversifikation an und verfolgt keine sektorale Ausrichtung.

Die Auswahl von Investmentfonds erfolgt unter dem Aspekt der optimalen Umsetzung des Veranlagungszieles und basiert sowohl auf quantitativen als auch auf qualitativen Kriterien. Im Rahmen des Fondsauswahlprozesses werden soziale, ökologische und ethische Kriterien auf Einzeltitelbasis berücksichtigt, wobei die ausgewählten Investmentfonds selbst jedoch nicht explizit eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen müssen. Der Fonds wird aktiv gemanagt und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

**5. Aufteilung der Investitionen**

Aufgrund der Dachfondsstrategie werden ausschließlich indirekte Risikopositionen über Zielfonds erworben. Der konkrete Anteil der indirekten Investitionen **in Unternehmen**, die die ökologischen und sozial Merkmale erfüllen, kann bis zu 100% des investierten Fondsvermögens betragen.

**6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Die Überwachung der Merkmale und der Nachhaltigkeitsindikatoren bei der Verwaltungsgesellschaft erfolgt ex ante im Rahmen des Investmentprozesses bei der Auswahl der Finanzinstrumente (Zielfonds) anhand der vorab geprüften Einzeltitel sowie ex post im Rahmen der täglichen Überwachung der einzelnen Kriterien (inkl. Verschmutzungsgrenzen) im Risikocontrolling.

Die Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt einerseits durch die gezielte Auswahl und Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien und deren Verschmutzungsgrenzen. Sofern es von Seiten des Investment- oder Risikomanagements zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien erforderlich ist, wird in ein Divestment gestartet.

**7. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale**

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Allianz Invest Klassisch zu steuern und zu überwachen wurden auf der Ebene des Dachfonds unterschiedliche nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien definiert. Für jedes Kriterium wurden zudem unterschiedliche Verschmutzungsgrenzen eingeführt, die pro Einzeltitel analysiert und auf Dachfondsebene aggregiert überwacht werden. Für die Sammlung von nachhaltigkeitsbezogenen Daten, die anschließend für diese Analyse verwendet werden, stützt sich die VWG auf Daten, die von der MSCI zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden Daten zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Einzeltitel in den Subfonds gemäß definierten Kriterien erhoben. Eine Plausibilisierung der Richtigkeit, Qualität, Quantität und Granularität dieser Daten und der Eignung der einzelnen Faktoren, die in die Beurteilung der investitionsbedingten Risikosituation einfließen, soll das mögliche Risiko der inkorrekten Einschätzung eines Subfonds minimieren. Diese Evaluierung wird unter anderem durch direkten Informationsaustausch mit dem Fondsmanagement der Subfonds vorgenommen und umfasst alle ESG relevanten Themen, sowohl zu den einzelnen Unternehmen, der herangezogenen Nachhaltigkeitskriterien und -risiken als auch der verwendeten Methodik. Im Fall von identifizier-ten Datenlücken oder ad-hoc Änderungen werden durch die VWG Anstrengungen unternommen, diese zu schließen bzw. nachzubessern. Bei Auftreten von Umwelt- und sozialen Vergehen kann es zu „ad-hoc“-Änderungen des Anlageuniversums kommen. Dies betrifft insbesondere einschlägige Vorfälle wie zum Beispiel Umweltskandale, Bekanntwerden sozialer Missstände etc. zu Unternehmen, Staaten oder sonstige mit dem Anlageuniversum in Verbindung stehende Einheiten.

Die von MSCI derzeit in Verwendung befindlichen Kriterien für die Überwachung von ökologischen oder sozialen Merkmalen sind hier aufgelistet und auszugsweise beschrieben (C steht für Corporates (Unternehmen) und G für Governments (Staaten)):

(1) Kohleabbau und Kohleverstromung (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Kohleabbau (einschließlich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazit und Kraftwerkskohle) und Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 10% aus Verstromung von Thermalkohle als zulässig erachtet. Unternehmen, die aus Kohleabbau und/oder -verstromung einen höheren Jahresumsatz generieren, sind mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) begrenzt.

(2) Atomkraft (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Atomkraft als zulässig erachtet. Unternehmen, die aus Atomkraft einen höheren Jahresumsatz generieren, sind mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) begrenzt.

(3) Öl- und Gas (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Öl und Gas, einschließlich Vertrieb/Einzelhandel, Ausrüstung und Dienstleistungen, Extraktion und Produktion, Petrochemie, Pipelines und Transport sowie Raffination, jedoch ohne Produktion von Biokraftstoffen sowie Verkaufs- und Handelsaktivitäten, als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Öl und Gas generieren, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) begrenzt.

(4) Öl- und Gas-Verstromung (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Öl- und Gas-Verstromung als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Öl und Gas generieren, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) begrenzt.

(5) Waffen und Waffenkomponente (Negativkriterium – C)

Zulässig ist der vom Unternehmen gemeldete Umsatz (oder, falls nicht offengelegt, der maximal geschätzte Umsatz) aus der Produktion von konventionellen Waffen, Komponenten für solche Produkte oder Unterstützungssystemen und -dienstleistungen für solche Produkte; der Produktion von biologischen oder chemischen Waffen, Komponenten für solche Produkte; der Produktion von Nuklearwaffen, exklusiven und dual-use Trägersystemen, die in der Lage sind, solche Produkte zu liefern, beabsichtigte und dual-use Komponenten solcher Produkte, Dienstleistungen für solche Produkte; und der Produktion von blendenden Laserwaffen, Brandwaffen oder nicht nachweisbaren Splitterwaffen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr von bis zu 5%. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz generieren, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) begrenzt.

(6) Alkohol (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Alkohol (Produktion und/oder Verkauf) als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Alkohol generieren, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) begrenzt.

(7) Glückspiel (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Glückspielgeschäften (inkl. Online- oder Mobilglückspiel) als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Glückspiel generieren, sind mit maximal 10% des Fondsver-mögens (aggregiert) begrenzt.

(8) Tabak (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Tabak (Anbau, Produktion, Lieferung und/oder Verkauf von Tabakprodukten; Lizenzvergabe von Markennamen für Tabakprodukte) als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Tabak generieren, sind mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) be-

grenzt. Tabakprodukte umfassen nikotinhaltige Produkte, darunter traditionelle und alternative Tabakrauchprodukte.

(9) Gentechnologie (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Gentechnologie als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Gentechnologie generieren, sind mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) begrenzt.

(10) Menschenrechte (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium sind Unternehmen, die schwerwiegende Verstöße gegen arbeitsrechtliche Mindestnormen aufweisen, mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) begrenzt.

(11) Rüstung (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium werden Staaten mit Rüstungsbudget von bis zu 4% des BIP als zulässig erachtet. Staaten, die ein höheres Rüstungsbudget haben, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) begrenzt.

(12) Atomwaffen (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten, die eigene Atomwaffen besitzen, bis maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(13) Demokratie und Missachtung von Menschenrechten (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten, die Menschenrechte missachten, mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) begrenzt. Hier wird anhand des MSCI-Freedom House-Indikators bewertet, ob ein Land in seinen Global Freedom Scores als frei, nicht frei oder teilweise frei eingestuft hat. Quelle: Freedom House

(14) Todesstrafe (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten, die die Todesstrafe vollziehen, mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig. Darunter fallen auch Länder, die die Todesstrafe für gewöhnliche Verbrechen wie Mord beibehalten, aber in der Praxis als abolitionistisch betrachtet werden können, da sie in den letzten 10 Jahren oder länger niemanden hingerichtet haben und von denen angenommen wird, dass sie eine Politik oder etablierte Praxis haben, keine Hinrichtungen durchzuführen.

(15) Übereinkommen von Paris (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten, die das Übereinkommen von Paris nicht ratifiziert haben, mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) begrenzt.

(16) Korruption (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten mit einem Korruptionsindex unter 30 gemäß MSCI mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig. Darunter fallen: Wahrnehmung von Korruption im öffentlichen Sektor, einschließlich Bestechung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Missbrauch öffentlicher Ämter für private Zwecke, Vetternwirtschaft im öffentlichen Dienst, staatliche Einflussnahme und verfügbare Mechanismen zur Korruptionsprävention.

**8. Datenquellen und -verarbeitung**

Die von der Verwaltungsgesellschaft herangezogene Datenquelle ist MSCI.

Die einzelnen Ergebnisse der Datenauswertung pro ESG-Indikator werden intern gespeichert. Das sich daraus ergebende Veranlagungsuniversum wird im Verwaltungssystem der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt. Diese Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft nicht gesondert verarbeitet. Eine interne Schätzung von ggf. fehlenden Daten wird von der Verwaltungsgesellschaft nicht vorgenommen.

**9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten**

Es bestehen keine internen Beschränkungen hinsichtlich der unter Punkt 8 genannten Daten. Die Methoden und Daten von externen Datenanbietern können jedoch bestimmten Einschränkungen unterliegen.

Begrenzte Verfügbarkeit von Daten

Bei der Bewertung der ESG-Performance der beurteilten Unternehmen stützen sich die Datenanbieter auf eine breite Palette von Daten, von denen ein erheblicher Teil direkt von beurteilten Unternehmen stammt. Insgesamt nimmt die Berichterstattung der beurteilten Unternehmen zu Nachhaltigkeitsfragen in Bezug auf Menge, thematischen Umfang und Konsistenz der gemeldeten Daten zu. Dennoch ist die Verfügbarkeit der gemeldeten Daten in einigen Fällen begrenzt, und selbst wenn gemeldete Daten verfügbar sind, sind sie nicht immer konsistent und zuverlässig.

Zeitverzögerung bei Daten und Bewertungsergebnissen

Das ESG-Research stützt sich in erheblichem Maße auf selbst gemeldete Informationen von den bewerteten Unternehmen. In der Regel berichten die bewerteten Unternehmen jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr, was bedeutet, dass die bereitgestellten Informationen eine erhebliche Zeitverzögerung aufweisen. Eine zusätzliche Zeitverzögerung kann von dem Zeitpunkt, zu dem Informationen von dem erfassten Rechtsträger veröffentlicht werden, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Daten erhoben und verarbeitet wurden, entstehen. Um Anlegern die aktuellsten Daten zur Verfügung zu stellen, sind die Datenanbieter bestrebt, ihre Aktualisierungen so weit wie möglich an den Berichtszyklen der Unternehmen auszurichten.

Unsicherheit über die zukünftige Performance (Ausführungsrisiko)

Das ESG-Research zielt nicht nur darauf ab, die vergangene Performance zu bewerten, sondern auch so weit wie möglich zukunftsgerichtete Einschätzungen zu liefern. Zukunftsorientierte Bewertungen bergen naturgemäß eine gewisse Unsicherheit, auch weil die erklärten Verpflichtungen oder Strategien möglicherweise nicht wie erwartet von den jeweiligen Unternehmen umgesetzt werden.

Begrenzte Abdeckung

Basierend auf Marktnachfrage deckt das ESG-Research ein breites und globales, aber nicht unbegrenztes Universum von Unternehmen ab. Einzelne Nutzer können daher gewisse Deckungslücken aufweisen, die bis zu einem gewissen Grad ihre Fähigkeit beeinflussen können, ESG-Research und -Daten für ihre Anlageaktivitäten zu nutzen.

Die obig beschriebenen Beschränkungen haben keinen nennenswerten Einfluss auf die Erfüllung der mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds.

**10. Sorgfaltspflicht**

Die Einhaltung der Anlagestrategie sowie die Einhaltung des Nachhaltigkeitsmodells (siehe Punkt 7) wird durch die unter Punkt 6 beschriebenen Prozesse lückenlos sichergestellt.

**11. Mitwirkungspolitik**

Eine direkte Mitwirkungspolitik einschließlich etwaiger Managementverfahren im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen bildet aufgrund der Dachfondsstrategie keinen Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie. Die Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft erfolgt indirekt, und zwar auf Ebene des Fondsmanagements des betroffenen Zielfonds (also ein aktiver Dialog mit dem Fondsmanagement des entsprechenden Zielfonds einerseits, und zwischen der Investmentgesellschaft und dem Unternehmen andererseits).

**12. Bestimmter Referenzwert**

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Versionsgeschichte

| **Version** | **Datum** | **Art der Änderung** |
|---|---|---|
| 1.1 | 01.01.2023 | erstmalige Erstellung |
| | | |
| 1.2 | 12.02.2024 | redaktionelle Anpassungen |
| | | |
| 1.3 | 02.09.2024 | Ausweitung der Definition der nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien und Indikatoren; Anpassung der erlaubten Verschmutzungsgrenzen |
| | | |
| 1.4 | 30.04.2025 | Änderung des Fondsnamens |